

**DISZIPLINARKOMMISSION
BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 50 000/16 DK/19**

Wien, 16. Dezember 2019

**V e r f ü g u n g
des Vorsitzenden der Disziplinarkommission
beim Bundesministerium für Finanzen**

Gemäß § 101 Absatz 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333/1979,
verfüge ich für das Kalenderjahr

2 0 2 0

die nachstehenden Senate zu bilden und die der Disziplinarkommission beim
Bundesministerium für Finanzen nach dem Gesetz zukommenden Geschäfte auf diese wie
folgt zu verteilen:

TEIL A

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und der Beamten
des Bundesministeriums für Finanzen
(Senate I bis III; Seite 2 bis 10)

TEIL B

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und der Beamten
der Österreichischen Post AG
(Senate IV, Seite 11 bis 13)

TEIL C

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und der Beamten
der Telekom Austria AG
(Senat V, Seite 14 bis 16)

TEIL D

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und der Beamten
der Österreichischen Postbus AG
(Senat VI, Seite 17 bis 19)

TEIL A

**Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und der Beamten des
Bundesministeriums für Finanzen
(Zentraleitung und nachgeordnete Dienststellen)**

**- ausgenommen Beamtinnen und Beamte der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG
sowie der Österreichischen Postbus AG -**

Senate I bis III

I.

Senat I

Disziplinarangelegenheiten

- der Beamtinnen und der Beamten der Finanz- und Zollämter in den Regionen Wien und Ost, sowie des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel
- der Beamtinnen und der Beamten der Steuer- und Zollkoordination mit Dienstort in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland
- der Beamtinnen und der Beamten der Bundesfinanzakademie
- der Beamtinnen und der Beamten der Finanzpolizei
- der Beamtinnen und der Beamten der Dienstklassen VIII und IX bzw. der Verwendungsgruppen (A1/6, A1/7, A1/8 und A1/9) der nachgeordneten Dienstbehörden bzw. Dienststellen,
- der Regionalmanagerinnen und der Regionalmanager, Personalleiterinnen und Personalleiter und Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter der Steuer- und Zollkoordination

Vorsitzende/Vorsitzender:

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Renate WINDBICHLER

1. Beisitzerin/1. Beisitzer:

Hofrätin Mag.^a Anna HOLPER

2. Beisitzerin/2. Beisitzer:

Oberrat Mag. Friedrich MANNSBERGER

Ersatzvorsitzende:

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Margit TSCHEPPE

Hofrat Mag. Albin MANN

Hofrätin Mag.^a Elfriede TEICHERT

Hofrat Dr. Gottfried PITNIK

Hofrat Mag. Erich LEOPOLD, MSc

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer

für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer:

Hofrätin Mag.^a Elfriede TEICHERT

Hofrat Alfred VORSTANDLECHNER

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Edith FREYNSCHLAG-JARZ

Amtsleiterin Michaela SCHUCKERT

Gruppenleiterin Dr.ⁱⁿ Erika REINWEBER

Hofrat Harald VOLLMER

Senat I
(Fortsetzung)

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer

für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer:

Amtsdirktor Wolfgang TATZGERN

Amtsdirktorin Andrea SUMMER

Amtsdirktor Regierungsrat Andreas STEINER

Fachoberinspektorin Margit MARKL

Fachoberinspektorin Anna IVANKOVIC

Fachoberinspektor Günter BIRINGER

Amtsdirktor Manfred MAGISTER

Senat II

Disziplinarangelegenheiten

- der Beamtinnen und der Beamten der Finanz- und Zollämter in den Regionen Mitte, Süd und West
- der Beamtinnen und der Beamten der Großbetriebsprüfung und der Steuerfahndung
- der Beamtinnen und der Beamten der Steuer- und Zollkoordination mit Dienstort in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Tirol und Vorarlberg,

jedoch mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Senates I fallenden Disziplinarangelegenheiten.

Vorsitzende/Vorsitzender:

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Renate WINDBICHLER

1. Beisitzerin/1. Beisitzer:

Hofrätin Mag.^a Elfriede TEICHERT

2. Beisitzerin/2. Beisitzer:

Amtsdirektorin Regierungsrätin Maria BLODERER

Ersatzvorsitzende

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Edeltraud KREINER

Hofrätin Mag.^a Elfriede TEICHERT

Hofrat Dr. Richard MAYER

Hofrat Dr. Matthias JENEWEIN

Hofrat Dr. Manfred MICHELITSCH

Hofrat Dr. Peter AUER

Hofrat Dr. Andreas MATTI

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer

für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer:

Hofrätin Mag.^a Anna HOLPER

Hofrätin Mag.^a Karin AMBROSCH

Hofrätin Mag.^a Renate SCHAUBMAIR

Hofrat Mag. Roman HASELBERGER

Hofrätin Mag.^a Anita GRAUSS-AUER

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Brigitte METZLER

Senat II

(Fortsetzung)

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer

für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer:

Fachoberinspektor Gerhard MATTEDI

Amtsdirktorin Christine PERNSTEINER

Fachoberinspektorin Margarete TROY

Amtsdirktorin Eveline OSTERMANN

Amtsdirktor Johann URSCHITZ

Amtsdirktor Wolfgang KOGLER

Fachoberinspektor Karl PÖTZELBERGER

Senat III

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und der Beamten des Bundesministeriums für Finanzen - Zentraleitung, des Amtes der Münze Österreich AG, des Amtes für Bundespensionen, des Amtes der Bundesimmobilien, der Buchhaltungsagentur, der Bundesbeschaffung GmbH, der Bundesrechenzentrum GmbH, der Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Finanzprokurator, des Österreichischen Postsparkassenamtes und des Bundesfinanzgerichtes, jedoch mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Senates I fallenden Disziplinarangelegenheiten.

Vorsitzende/Vorsitzender: Abteilungsleiter Mag. Martin MAREICH

Ersatzvorsitzende: Sektionschefin Mag.^a Helga BERGER¹⁾
Abteilungsleiterin Mag.^a Ilse HOHENEGGER¹⁾
Gruppenleiter Dr. Wilhelm SCHACHEL

1. Beisitzerinnen/Beisitzer bei einer Disziplinarsache einer Beamtin/eines Beamten

des Bundesministeriums für Finanzen-Zentraleitung:

Ministerialrat Mag. Martin RUPPRECHTER

des Amtes der Münze Österreich AG: Fachoberinspektor Paul FENNES

des Amtes für Bundespensionen: Amsdirektorin Regierungsrätin Anita ETTENAUER

des Amtes der Buchhaltungsagentur: Ministerialrätin Mag.^a Jutta RAUNIG

des Amtes der Bundesimmobilien: Ministerialrat Dr. Peter LADISLAV

der Bundesbeschaffung GmbH: Ministerialrätin Mag.^a Jutta RAUNIG

der Bundesrechenzentrum GmbH: Ministerialrätin Mag.^a Alexandra PLEININGER

der Finanzmarktaufsichtsbehörde: Ministerialrat Dr. Peter BRAUMÜLLER

der Finanzprokurator: Hofrat Dr. Martin WINDISCH

des Öst. Postsparkassenamtes: Hofrat Dr. Gerhard MÜLLER

bei einer Disziplinarsache einer Beamtin/eines Beamten, der dem

Bundesfinanzgericht zur Dienstleistung zugewiesen ist und von der

Bestimmung des § 209 Z. 5 RStDG, BGBl. I Nr. 120/2012, nicht umfasst ist:

Ministerialrat Mag. Christoph KREUTLER

¹⁾ Stellvertreterin/Stellvertreter des Vorsitzenden der Disziplinkommission beim BMF in allgemeinen Angelegenheiten

Senat III
(Fortsetzung)

Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer

für die 1. Beisitzerin /den 1. Beisitzer:

Ministerialrätin Mag.^a Helga STEINBÖCK
Ministerialrätin Dr.ⁱⁿ Ingrid EHRENBÖCK-BÄR
Ministerialrätin Mag.^a Brigitte GABRIEL-LANG
Ministerialrat Mag. Andreas JESCHKO
Abteilungsleiter Mag. Helmut SCHAMP
Ministerialrat Mag. Karl Heinz TSCHEPPE
Amsdirektorin Reg.Rätin Dr.ⁱⁿ Edeltraud KNOLL
Oberoffizial Wolfgang WINAUER
Ministerialrat Dr. Friedrich STANZEL

2. Beisitzerin/ 2. Beisitzer:

Fachoberinspektorin Margit MARKL

Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer

für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer:

Oberrat Walter EPPINGER
Amsdirektor Regierungsrat Gerhard SCHAFFER
Amsdirektor Regierungsrat Leonhard PINT
Amsdirektor Michael RENK
Fachoberinspektorin Hermine MÜLLER
Fachoberinspektor Gerhard KOTHMAYER
Amsdirektorin Petra GÖLTL
Fachoberinspektor Günter BIRINGER
Amsdirektor Alexander DORFINGER
Amsdirektorin Klaudia PAULITSCH
Rat Markus STEINER, BA
Ministerialrätin Andrea STARY, MSc
Amsdirektorin Andrea SUMMER
Oberrat Mag. Friedrich MANNSBERGER

II.

Sonstige Bestimmungen

1. Haben sich an einer disziplinar zu verfolgenden Handlung mehrere Beamtinnen/ Beamte beteiligt oder ergeben sich aus mehreren Handlungen, bei denen ein Sachzusammenhang gegeben ist, disziplinarische Verantwortlichkeiten mehrerer Beamtinnen/Beamten und wären für diese Beamtinnen/ Beamte verschiedene Senate der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen zuständig, so ist für alle disziplinar zu ahndenden Handlungen dieser Beamtinnen/Beamten jener Senat zuständig, der in Konkurrenz mit anderen Senaten die niedrigste Senatszahl aufweist.

Werden in solchen Fällen die Disziplinaranzeigen nicht gleichzeitig erstattet, ist für alle Disziplinarverfahren jener Senat zuständig, dem die zuerst eingelangte Disziplinaranzeige bzw. Suspendierung zugeteilt worden ist.

2. Treten nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens Umstände auf, die eine Änderung der Senatszuständigkeit bewirken würden, bleibt der Senat, der den Einleitungsbeschluss gefasst hat, dennoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens weiterhin zuständig.
3. Bei Verhinderung der Senatsvorsitzenden/des Senatsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte fällt der Vorsitz an die beim jeweiligen Senat genannte Ersatzvorsitzende/den genannten Ersatzvorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Nennung. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen und unverzüglich der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission zur Kenntnis zu bringen.
4. Bei Verhinderung einer 1. Beisitzerin/eines 1. Beisitzers durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte treten in den jeweiligen Senat die für diesen Senat genannte Ersatzbeisitzerinnen/ genannten Ersatzbeisitzer für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Nennung ein. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.
5. Bei Verhinderung einer 2. Beisitzerin/eines 2. Beisitzers durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte treten in den jeweiligen Senat die für diesen Senat genannten Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Nennung ein. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.
6. Die obenstehenden Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern in die Senate gelten auch für den Fall, dass ein Senatsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen ausscheidet.
7. Tritt in einem Disziplinarverfahren ein Ersatzmitglied infolge Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes in den Senat ein, so gehört dieses Ersatzmitglied auch im weiteren Verlauf bis zum Abschluss des Verfahrens diesem Senat an; bei Verhinderung des Ersatzmitgliedes gelten die für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes aufgestellten Bestimmungen.
8. Wenn ein Senat wegen Verhinderung oder Ablehnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, der Ersatzvorsitzenden, der Beisitzerinnen/Beisitzer oder der Ersatzbeisitzerinnen/der Ersatzbeisitzer nicht zusammentreten kann, werden für die Senate I (neu) und II (neu) die vakanten Funktionen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und Ersatzvorsitzende/Ersatzvorsitzenden oder Beisitzerin/Beisitzer und

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer des jeweils anderen Senates besetzt.

Für den Senat III (neu) werden die vakanten Funktionen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und Ersatzvorsitzende/Ersatzvorsitzenden oder Beisitzerin/Beisitzer und Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer durch den Senat I (neu) und in weiterer Folge durch den Senat II (neu) besetzt.

9. Für Ruhestandbeamtinnen/Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Geschäftsverteilung für die Beamtin/den Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
10. Ist eine Disziplinarangelegenheit vor dem 1. Jänner 2020 bei der Disziplinarkommission anhängig geworden und am 31. Dezember 2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, so bleibt der nach der bisherigen Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission zuständige Senat in der Zusammensetzung nach der bisherigen Geschäftsverteilung für die Erledigung dieser Disziplinarangelegenheit zuständig, vorausgesetzt, dass er in dieser Disziplinarangelegenheit vor dem 1. Jänner 2020 bereits einen Beschluss gefasst hat.
Gehört jedoch ein Senatsmitglied des nach der bisherigen Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission zuständigen Senates nicht mehr dem Kreis der Mitglieder der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen (iS des § 100 BDG) an, so tritt in den Senat an Stelle dieses Senatsmitgliedes jenes Senatsmitglied ein, das in der neuen Geschäftsverteilung in dem für die Disziplinarangelegenheit zuständigen Senat seinen Platz eingenommen hat. Im Falle der Verhinderung des neuen Senatsmitglieds gelten die Bestimmungen unter den Punkten 3 - 8.

Der Vorsitzende:
Abteilungsleiter Mag. Mareich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



TEIL B

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Österreichischen Post AG

- ausgenommen Beamtinnen und Beamte des Bundesministeriums für Finanzen -
(Zentraleitung und nachgeordnete Dienststellen),
der Telekom Austria AG sowie der Österreichischen Postbus AG -

Senat IV

Senat IV

Beamtinnen und Beamte, welche gemäß § 17 Abs 1a Z 1 PTSG der Österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Vorsitzende/Vorsitzender: Ministerialrat Mag. Friedrich PAUL
1. Beisitzerin/1. Beisitzer: Ministerialrat Mag. Felix KOLLMANN
2. Beisitzerin/2. Beisitzer: Amtsdirektorin Veronika SCHMIDT

Ersatzvorsitzende/Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Mag. Martin WOLF

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer
für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer: Ministerialrätin Eva SPINDLER
Ministerialrat Herbert WEIß
Ministerialrat Ing. Mag. Alfred CZASCH

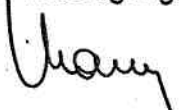
Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer
für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer: Amtsdirektorin Eveline KÖBERL
Amtsdirektor Franz WENINGER
Inspektor Andreas RESCH
Oberrätin Andrea KOLLER

Sonstige Bestimmungen

1. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
2. Für Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für die Beamtin/den Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
3. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollte, es sei denn, für die Beschuldigte/den Beschuldigten wird aufgrund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Senat zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
4. Ist ein Disziplinarfall bis zum Enden der Funktionsperiode der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, geht die Zuständigkeit auf jenen Disziplinarsenat über, der für die neue Funktionsperiode gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen für die Beschuldigte/den Beschuldigten zuständig ist.
5. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
6. Erweist sich die Anwendung der Z. 3 tatsächlich unmöglich oder kann bei Anwendung der Z. 5 ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Der Vorsitzende:
Abteilungsleiter Mag. Mareich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Stand: Jänner 2020

TEIL C

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Telekom Austria AG

- ausgenommen Beamtinnen und Beamte des Bundesministeriums für Finanzen
(Zentralleitung und nachgeordnete Dienststellen),
der Österreichischen Post AG sowie der Österreichischen Postbus AG -

Senat V

Senat V

Beamtinnen und Beamte, die der Telekom Austria AG gemäß § 17 Abs. 1a Z 2 PTSG zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Vorsitzende/Vorsitzender

Mag. Rudolf SCHWAB

1. Beisitzerin/1. Beisitzer:

Mag.^a Anna MÖRTH

2. Beisitzerin/2. Beisitzer:

Gerhard BAYER

Ersatzvorsitzende:

Mag. Alois TEUSCHLER

Mag. Andreas SCHAFFRAN

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer

für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer:

Dipl. Ing. Christian VASAK, MBA

Mag.^a Tanja JEDLICZKA

Ing. Markus HALB, MBA

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer

für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer:

Werner LUKSCH

Werner UXA

Roswitha KUBISCH

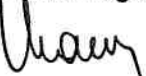
Sonstige Bestimmungen

1. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
2. Für Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für die Beamtin/den Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
3. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für die Beschuldigte/den Beschuldigten wird aufgrund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmerin/der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
4. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
5. Erweist sich die Anwendung der Z. 3 tatsächlich unmöglich oder kann bei Anwendung der Z. 5 ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung und des Namens der Beamtin/des Beamten nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Der Vorsitzende:

Abteilungsleiter Mag. Mareich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Stand: Jänner 2020

Seite 16

TEIL D

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Österreichischen Postbus AG

- ausgenommen Beamtinnen und Beamte des Bundesministeriums für Finanzen
(Zentraleitung und nachgeordnete Dienststellen),
der Österreichischen Post AG sowie der Telekom Austria AG -

Senat VI

Senat VI

Beamtinnen und Beamte bei der Österreichischen Postbus AG.

Vorsitzende/Vorsitzender

Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK

1. Beisitzerin/1. Beisitzer:

Zentralinspektor Johannes PRANIESS

2. Beisitzerin/2. Beisitzer:

Hofrat Robert WURM

Ersatzvorsitzende:

Ministerialrat Mag. Friedrich PAUL

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer
für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer:

Oberinspektor Franz SCHOBER

Oberrat Ing. Georg GRUBER

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer
für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer:

Fachinspektor Dieter SMOLKA

Obermonteur Johann SCHEINER

Sonstige Bestimmungen

1. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
2. Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für die Beamtin/ den Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
4. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für die Beschuldigte/den Beschuldigten wird aufgrund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmerinnen/der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
5. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
5. Erweist sich die Anwendung der Z. 3 tatsächlich unmöglich oder kann bei Anwendung der Z. 4 ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung und des Namens der Beamtin/des Beamten nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Der Vorsitzende:
Abteilungsleiter Mag. Mareich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

